

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 21

Artikel: Aus unveröffentlichten deutschen Dokumenten : II. Folge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafen würden leicht zu hart werden und der Offizier müßte einen Rückzug antreten, der ihm schaden würde.

Mißhandle aber auch nie einen Soldaten an seiner Ehre, sonst ist jede moralische Einwirkung zu Schanden geworden. Verwende vor allem das Mittel, den Soldaten zur Selbsterkenntnis zu bringen, dann stellt sich die Reue ein.

Die Solidarität ganzer Abteilungen, in der Verdunkelung oder pflichtwidrigen Verschweigung der Wahrheit ist ein trauriges Symptom der Verkümmernng des Wahrheitssinnes. Die Verblendung und Begriffsverwirrung geht in solchen Fällen soweit, daß die Lüge sogar zur Ehrensache gestempelt, das Bekenntnis der Wahrheit als Verrat und Feigheit gebrandmarkt wird. Da sind Worte voll tiefsten Ernstes, die den Führer und Erzieher vor jeder Leichtgläubigkeit, die auch die unverschämteste Lüge nicht als solche durchschaut, bewahren und ihm ein Ansporn sein sollen, mit ganzer Kraft dafür zu sorgen, daß die Wahrheit zu ihrem Rechte kommt. Häufen sich auffallenderweise Fälle von Unwahrhaftigkeit, dann nehme der Führer sein eigenes Wirken einmal unter die Lupe der Kritik. Lieblose Behandlung, übermäßige Strenge können ebenso wie persönliche Bequemlichkeit und onkelhafte Gemütlichkeit ein Nährboden dazu sein. Das Gute lernt sich am besten durch Beispiele.

Es ist aber auch Pflicht aller Vorgesetzten, den Fehlbaren, nachdem er seine Strafe abgeübt, den Verstoß nie nachfühlen zu lassen.

Das Endziel der Strafe ist die Sühne, die Aussöhnung und dadurch die Besserung. Die Strafe soll also sein wie ein Ungewitter, das die Luft reinigt, und dann das Wachstum fördert.

Das Beschwerderecht. Es muß dem Soldaten unter allen Umständen, und ohne daß ihm dabei Nachteile erwachsen, gewahrt bleiben. Selbstverständlich wird es nicht ausbleiben, daß damit gewisse Leute Vorteile erringen wollen. Ist aber die ausgesprochene Strafe gerecht und wird dieselbe von der endgültigen Instanz be- bestätigt, so wirkt sie umso tiefer auf den Soldaten und werden ungerechtfertigte Beschwerden von selbst aufhören.

Aus unveröffentlichten deutschen Dokumenten.

II. Folge.

Von *Helveticus verus*.

In dieser II. Folge bringen wir zunächst vier Befehle Ludendorffs, die im III. Bande seiner Erinnerungen nicht enthalten, aber in ihrer außerordentlichen Klarheit auf großer Kriegserfahrung beruhend, derart wertvoll sind, daß sie verdienen, gelesen und studiert zu werden.

Zunächst der Befehl vom 4. 9. 18, also schon gegen Ende des Krieges ausgefertigt, enthält so ziemlich die ganze Quintessenz der Taktik des Weltkrieges. Sein Inhalt kann ohne weiteres auf den Bewegungskrieg, den wir alle wieder anstreben müssen, umgesetzt werden. Aus diesem Befehl geht hervor, daß man von dem elastischen Ausweichverfahren wieder abgekommen ist und entscheidend um eine Hauptwiderstandslinie kämpft.

Auch Ziffer 3 ist bei unsern materiell und personell schwachen Einheiten sehr zu beherzigen. Wie wichtig der Zielschuß und damit unser ganzes freiwilliges Schieß-System ist, zeigt Ziffer 4.

Auch Ziffer 7 darf bei uns noch mehr als bis anhin beherzigt werden. Das am Gängelbandführen ist eine beliebte Schweizer-Milizeinrichtung.

**Chef des Generalstabes
des Feldheeres**
II. Nr. 10162 op.

G. H. Qu., den 4. 9. 1918.

Persönlich.

Folgende Punkte unseres Kampfverfahrens sind, wie mir mitgeteilt wird, noch nicht überall durchgedrungen:

1. Die Infanterie kämpft in enger Verbindung mit der Artillerie. Jedes Infanterie-Regiment muß seine Begleitartillerie haben.

2. Entscheidend wird um die *Hauptwiderstandslinie*, nicht um das *Vorfeld gekämpft*. Kann man nicht viel Gelände aufgeben, so muß man sich mit *schmalem Vorfeld* begnügen.

3. *Die Vorfeldbesatzung verhält sich wie Vorposten*. Wird im Vorfeld Kampf bis aufs Aeüßerste verlangt, so werden bei unseren schwachen Gefechtsstärken, besonders bei breitem Vorfeld, zu starke Teile im Vorfeld verzettelt werden, nirgends wird starker Widerstand zustande kommen.

4. *In und hinter der Hauptwiderstandslinie muß standgehalten werden*. Hier kommt es auf *zielsicheres Schießen* ohne Munitionsverschwendung und auf *Entschlossenheit zum Nahkampf an*.

5. *Gegenstöße* sind nur zu führen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. *Oft wird besser abgeriegelt und geschossen*. Was gemacht werden soll, kann im einzelnen selten von oben befohlen werden, sondern es ist meist nur *an Ort und Stelle* zu entscheiden.

6. *Einbrüche beim Nachbar* sind kein Grund zum Zurückbiegen. Eckpunkte sind zu halten, Flanken zu stützen. Der umfassende Feind ist selbst umfaßt.

7. *Eingriffe der höheren Stellen in Einzelheiten* schaden mehr als sie nützen. Obere Stellen haben Gefechtsaufträge zu geben, wie wir das im Frieden gelernt haben, nicht zu kommandieren.

8. *Nicht auf die Meldung kommt es an, sondern auf den Erfolg im Kampf*. Alle Kräfte sind daher für den Kampf anzusetzen. Die oberen Stellen müssen sich in ihrem an sich berechtigten Streben, gut orientiert sein, beschränken und *Geduld haben*. Sie können nicht alle Einzelheiten *sogleich* wissen. Dafür müssen aber die Meldungen unbedingt zuverlässig sein.

9. Immer wieder muß betont werden, daß eine Truppe, die *fest in der Hand ihrer Führer ist*, unserm Gegner auch trotz der neuen Kampf-

mittel sich unbedingt überlegen gezeigt hat. Scharfe Disziplin und fester Wille muß daher von allen Truppen verlangt werden.

I. A.
Ludendorff.

Befehl II enthält eine außerordentlich wertvolle Erfahrungstat-
sache in einer Frage, die ja auch bei uns bis in die neueste Zeit außer-
ordentlich umstritten war. Wenn Ludendorff den Satz aussprechen
muß: „An Stelle des Drills tritt daher die Gesinnung und die Er-
ziehung“, so spricht das Bände.

Was hier über die Behandlung von Disziplinarvergehen gesagt
wird, ist auch nicht bedeutungslos für das bei uns im Wurfe liegende
Militärstrafgesetz. Es beruht auf einer vollkommen richtigen psycho-
logischen Beurteilung der Truppe.

**Chef des Generalstabes
des Feldheeres**

Gr. H. Qu., den 1. August 1918.

Ia Nr. 9598 geh. op.

Betr.: Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Armee.

Die Deutsche Jäger-Division schreibt in einem Erfahrungsbericht,
der recht bemerkenswerte Gesichtspunkte enthält und sich auch mit dem
inneren Zustand der Truppe beschäftigt, folgendes:

„Die Ausbildung erwies sich im allgemeinen den Anforderungen des
Kampfes gewachsen.

„Je mehr der Feind seine Aufstellung in einzelne Widerstandsnester
und M. G.-Nester auflöst, um so mehr tritt der Einzelkampf, die selbst-
tätige Angriffshandlung des einzelnen M. G.-Führers, des l. M. G.-Unter-
offiziers, des Gewehrgranatenschützen und des einzelnen feuernden
Mannes in den Vordergrund.

„An Stelle des Drills tritt daher die Gesinnung und die Erziehung.
Aber auch Lohn und Strafe müssen eine größere Rolle spielen. Aus der
Truppe heraus tritt mehr und mehr die Forderung der Todesstrafe hervor
für wiederholte Feigheit vor dem Feinde. Zu warnen ist vor *weichlicher
Behandlung bei Disziplinarvergehen.*

„Auf einer scharfen, aber gerechten Handhabung der Disziplinar-
strafgewalt beruht der Bau der Ordnung und Unterordnung unserer
Armee. Abschaffung des strengen Arrestes ist ebenso schädlich wie der
üblich gewordene Strafaufschub bei gerichtlichen Strafen. (Bei der
Division wird Strafaufschub nicht angeordnet.) Letzteres stellt geradezu
eine Prämie für niederträchtiges Verhalten dar, da der Straffällige zu-
nächst bis zur meist endlos verschleppten Aburteilung aus dem Feuer-
bereich herauskommt, um danach wieder in die Front eingestellt zu
werden, als ob nichts passiert wäre. Vor dem nächsten Angriff sind diese
Leute meist rechtzeitig verschwunden, um erst nach Wochen gefaßt zu
werden und das Spiel von neuem zum beginnen.“

Ich trete diesen Ausführungen vollinhaltlich bei und verweise auf
den Erlaß des K. M. Nr. M 7385/18 C. 4 v. 22. 7. 18.

Wir müssen in dem Kampf gegen zahlenmäßig überlegene Feinde
die höchsten Anforderungen an die Truppe und jeden einzelnen stellen.
Die Festigkeit der Mannszucht ist heute von ausschlaggebender Bedeu-
tung, und ihre Pflege ist die vornehmste Aufgabe aller verantwortlichen
unteren und oberen Führer.

I. A.
Ludendorff.

(Fortsetzung folgt.)
